

OPPACHER

BETONung auf mehr!

Transportbeton

Tiefbau

Erdbau

Sand & Kies

www.oppacher-beton.de

Preisliste 2019



TRANSPORTBETON

nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Matthäus Oppacher & Sohn
Frischbeton GmbH & Co. KG

Haus 11
83373 Taching
Tel. 0861/20 92 26-0
Fax 0861/20 92 26-29
info@oppacher-beton.de
www.oppacher-beton.de

Werk Haus
Tel. 0 86 87 /
3 33

Werk Kastl
Tel. 0 86 79 /
20 54

Faxanfragen unter
0 86 87 / 485 oder
08 61 / 20 92 26-29



Nettopreise für Betonart und Menge

Die gültige Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen

gültig ab 01.01. bis 31. 12. 2019

	Sorten Nr.	Festigkeit	Expositions-kategorie	Feuch-tigkeits-kategorie	Zement-art	Körn-ung	Kons.	Ü KL	Nettopreis € frei Baustelle	II 42,5 R III/A		
Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung und in nicht betonangreifender Umgebung												
Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	50002	C 8/10	X0	WF	32,5 R	32	F1	1	119,50	4,00		
	50004	C 8/10	X0	WF	32,5 R	32	F1	1	123,00	4,00		
	30005	C 8/10	X0	WF	32,5 R	16	F1	1	125,50	4,00		
	30008	C 12/15	X0	WF	32,5 R	16	F1	1	131,00	4,00		
	50018	C 12/15	X0	WF	32,5 R	32	F2	1	127,50	4,00		
Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschl. Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden); Gründungsbauteile.												
Innenbauteile und Gründungen	30009	C 16/20	XC 1, XC 2	WF	32,5 R	16	F3	1	133,00	4,00		
	50010	C 16/20	XC 1, XC 2	WF	32,5 R	32	F2	1	130,00	4,00		
	50013	C 16/20	XC 1, XC 2	WF	32,5 R	32	F3	1	131,00	4,00		
Bauteile mit Zugang der Außenluft, z. B. offene Hallen; Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit												
Bauteile in offenen Gebäuden Feuchträumen	50015A	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	32	F3	1	132,50	4,00		
	52019A	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	32	F3	1	131,50	4,00		
	50039	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	32	F3	1	132,50	4,00		
	30011	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	16	F3	1	134,50	4,00		
	20083	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	8	F3	1	142,50	4,00		
	32021A	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	16	F3	1	134,50	4,00		
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost												
	50019	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WF	32,5 R	32	F3	2 ³⁾	135,00	4,00		
	52024A	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WF	32,5 R	32	F3	2 ³⁾	134,50	4,00		
	30021	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WF	32,5 R	16	F3	2 ³⁾	138,00	4,00		
	32025A	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WF	32,5 R	16	F3	2 ³⁾	137,00	4,00		
Behälter von Kläranlagen; Außenbauteile; Güllebehälter; WU-Betone; LP-Betone												
Beton mit hohem Wassereindring-widerstand Gülle XA1 = WA Frost mit und ohne Taumittel Luftporenbeton	30022A	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WA	32,5 R	16	F3	2 ³⁾	141,00	4,00		
	50023A	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WA	32,5 R	32	F3	2 ³⁾	138,00	4,00		
	50024	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WA	32,5 R	32	F3	2 ³⁾	139,50	4,00		
	30025	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WA	32,5 R	16	F3	2 ³⁾	143,00	4,00		
	20080A	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	WA	32,5 R	8	F3	2 ³⁾	145,50	4,00		
	50024AG	C 25/30	XC 4, XF 3, XA 1	WA	32,5 R	32	F3	2	144,00	4,00		
	30025AG	C 25/30	XC 4, XF 3, XA 1	WA	32,5 R	16	F3	2	147,00	4,00		
	schwacher chemischer Angriff	FD-Beton	50041A	C 30/37	XC 4, XF 1, XA 1, XD 1	WA	32,5 R	32	F3	2	142,00	4,00
	FD-Beton	30043A	C 30/37	XC 4, XF 1, XA 1, XD 1	WA	32,5 R	16	F3	2	146,00	4,00	
	Angriff	20084E	C 30/37	XC 4, XF 1, XA 1, XD 1	WA	32,5 R	8	F3	2	149,00	4,00	

Beton für Hofbefestigungen, Waschplätze und Verkehrsflächen die mit Taumittel behandelt werden											
Luftporenbetone mäßiger chemischer Angriff	50128AG	C 30/37	XC4, XD 3, XF 4, XA 3, XM1	WA	42,5 R	32	F2	2	150,00	—	
	30129AG	C 30/37	XC4, XD 3, XF 4, XA 3, XM1	WA	42,5 R	16	F2	2	152,00	—	
	40130AG	C 30/37	XC4, XD 3, XF 4, XA 3, XM1	WA	42,5 R	22	F2	2	166,00	—	
starker chemischer Angriff	Beton für Futtertische, Biogasanlagen und Gärfutter(flach)silos										
	30153E	C 35/45	XC 4, XF 3, XA 3, XD 3	WA	42,5 R	16	F3	2	150,00	—	
	50151E	C 35/45	XC 4, XF 3, XA 3, XD 3, XM2	WA	42,5 R	32	F3	2	146,50	—	
20184E	C 35/45	XC 4, XF 3, XA 3, XD 3	WA	42,5 R	8	F3	2	153,00	—		

Estrichsondermischungen 0-8										
Estrichbetone nicht überwacht nach DIN 206-1 / DIN1045-2	20081	* 350	X0			8	F1		141,00	4,00
	20082	* 400	X0			8	F1		143,50	4,00
	22082A	* 330/** 70	X0			8	F2		148,50	4,00
	22090A	* 300/** 70	X0			8	F2		146,50	4,00
Sandsondermischungen 0-4 (nach keiner Norm)										
Sandbetone nicht überwacht nach DIN 206-1 / DIN1045-2	10085	* 300	X0			4	F3		138,00	4,00
	10086	* 400	X0			4	F3		152,50	4,00
	10090	* 600	X0			4	F3		167,00	4,00

Weitere Betone auf Anfrage: Faserbeton, Leichtbeton, Drainbeton

Aufpreis für CEM II / A-M 42,5 R und CEM III A 

Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt.

3) Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die **Überwachungskategorie 1** eingeordnet werden, wenn der Baukörper maximal nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

Die Wahl der Zementart bleibt ausschließlich beim Lieferanten.

* Zementgehalt pro m³ / ** Flugaschegehalt pro m³

Der chemische Angriff durch Sulfat SO₄ 2- ist bei Expositions-klassen XA 2 und XA 3, bis 600 mg/l gewährleistet.

Bei chemischem Angriff der Expositions-klassen XA3 oder stärker sind für den Beton Schutzmaßnahmen wie z. B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich. Bei Beton mit Luftporenbildner ist ein maschinelles Glätten der Oberfläche ungeeignet. **Anmeldung von Bedenken**

Nettopreise für Betonart und Menge

Die gültige Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen

gültig ab 01.01. bis 31. 12. 2019

	Sorten Nr.	Festigkeit	Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Zementart	Körnung	Kons.	Ü KL	Nettopreis € frei Baustelle	II 42,5 R III/A
Außenbauteile; offene Wasserbehälter, Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser. Bauteile in Beton angreifenden Böden; Bauteile die chloridhaltigen Industrieabwässer ausgesetzt sind. €										
	32043A	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	32,5 R	16	F3	2	143,50	4,00
	52041A	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	32,5 R	32	F3	2	141,50	4,00
	50151A	C 35/45	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	42,5 R	32	F3	2	141,50	—
	30153A	C 35/45	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	42,5 R	16	F3	2	145,00	—
	20184A	C 35/45	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	42,5 R	8	F3	2	149,00	—

Beton für Hallenböden mit mäßiger und starker Verschleißbeanspruchung Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler										
Zugabe von Stahl-Kunststofffasern ist möglich	30019E	C 25/30	XC4, XF1, XA1, XM2	WF	32,5 R	16	F4	2	145,50	4,00
	30050E	C 25/30	XC4, XF1, XA1, XM2	WF	32,5 R	16	F4	2	144,50	4,00
	50023E	C 25/30	XC4, XF1, XA1, XM2	WF	32,5 R	32	F4	2	143,00	4,00
	30143A	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2	WA	42,5 R	16	F3	2	149,00	—
100 mm Schlauchl.	50141A	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2	WA	42,5 R	32	F3	2	145,50	—
	30154E	C 35/45	XC4, XF3, XA3, XD3, XM2	WA	42,5 R	16	F4	2	154,80	—
	50154E	C 35/45	XC4, XF3, XA3, XD3, XM2	WA	42,5 R	32	F4	2	151,80	—
85 mm Schlauchl.	30033E	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2	WA	32,5 R	16	F4	2	146,50	4,00
	50090E	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2	WA	32,5 R	32	F4	2	145,00	4,00
65 mm Schläuche	32003E	C 25/30	XC4, XF1, XA1, XM1	WF	32,5 R	16	F4	2	145,50	4,00
	32004E	C 25/30	XC4, XF1, XA1, XM1	WF	32,5 R	16	F4	2	145,00	4,00

Beton nach ZTV-ING; abweichend von dem DIN-Fachbericht „Beton“ Bauwerke, die im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich von Verkehrsflächen stehen, sind als tausalzbeansprucht anzusehen. Zum Beispiel Brücken/Tunnel.										
Kappen	40131AG	C 25/30	XC 4, XF 4, XD 3	WA	42,5 R	22	F2	2	163,50	LP 5,5 %
Kappen	50160AG	C 25/30	XC 4, XF 4, XD 3	WA	42,5 R	32	F2	2	151,50	LP 5,0 %
Kappen	30161AG	C 25/30	XC 4, XF 4, XD 3	WA	42,5 R	16	F2	2	154,00	LP 5,5 %
Überbau Pfeiler-Widerlager	50035	C 30/37	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	32,5 R	32	F2	2	147,50	4,00
	30032	C 30/37	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	32,5 R	16	F2	2	150,50	4,00
	30154A/E	C 35/45	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	32,5 R	16	F2	2	155,50	4,00
	50151A/E	C 35/45	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	32,5 R	16	F2	2	153,00	4,00

Bohrpfahlbeton DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
	52036E	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	32	F5	2	140,50	4,00
	32037E	C 20/25	XC 1, XC 2, XC 3	WF	32,5 R	16	F5	2	144,50	4,00
	52037E	C 25/30	XC4, XF1, XA1,	WF	32,5 R	16	F5	2	142,00	4,00
	22081E	C 25/30	XC4, XF1, XA1	WF	32,5 R	8	F5	2	148,50	4,00
E. unter W.	50036E	C 25/30	XC4, XF1, XA1	WF	32,5 R	32	F5	2	142,00	4,00
	32002E	C 25/30	XC4, XF1, XA1	WF	32,5 R	16	F5	2	145,50	4,00
ZTV-ING/E. unter W.	50042E	C 30/37	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	WA	32,5 R	32	F5	2	146,50	4,00
ZTV-ING	32038E	C 30/37	XC4, XF3, XA2, XD2	WA	32,5 R	16	F5	2	149,50	4,00
E. unter W.	50038E	C 30/37	XC4, XF1, XA1	WA	32,5 R	32	F5	2	143,00	4,00
	32039E	C 30/37	XC4, XF1, XA1	WA	32,5 R	16	F5	2	146,50	4,00
	52038E	C 30/37	XC4, XF1, XA1	WF	32,5 R	32	F5	2	142,50	4,00

FD-Beton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand (Tankstelle)										
FD	50128EG	C 30/37	XC4, XF4, XA3, XD3, XM1	WA	42,5 R	32	F3	2	154,00	LP 4,5 %
FD	30129EG	C 30/37	XC4, XF4, XA3, XD3, XM1	WA	42,5 R	16	F3	2	156,00	LP 5,0 %
	20182EG	C 30/37	XC4, XF4, XA3, XD3	WA	42,5 R	8	F3	2	160,00	LP 5,5 %
Granitsplitt/FD	40130EG	C 30/37	XC4, XF4, XA3, XD3	WA	42,5 R	22	F3	2	171,00	LP 5,0 %

LVB-Beton (Leicht verarbeitbarer Beton)										
LVB	32005E	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	32,5 R	16	F6	2	155,50	4,00

Weitere Betone auf Anfrage: Faserbeton, Leichtbeton, Schwerbeton, Farbbeton

Aufpreis für CEM II / A-M 42,5 R und CEM III A 

Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmeren CEM II-Zementen hergestellt.

Der chemische Angriff durch Sulfat SO₄²⁻ ist bei Expositionsklassen XA 2 und XA 3, bis 600 mg/l gewährleistet.

E. unter W.: Einbringen unter Wasser

Es gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpen.

Diese Expositionsklasse bezieht sich ausschließlich auf die gewählte Kombination, **Gesteinskörnung-Zement**, nicht jedoch auf die Bemessung.

Bei Beton mit Luftporenbildner ist ein maschinelles Glätten der Oberfläche ungeeignet. **Anmeldung von Bedenken**

Die Wahl der Zementart bleibt ausschließlich beim Lieferanten.

Die Expositionsklasse **XM2** kann durch eine **Oberflächenbehandlung (Vakuieren, Flügelglätten des Betons)** durch den Verarbeiter erreicht werden, **XM3** nur durch **Hartstoffeinstreuung**.

Tabelle 1: Expositionsklassen für Bewehrung

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C 8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC 1	C 16/20
nass, selten trocken	XC 2	C 16/20
mäßige Feuchte	XC 3	C 20/25
wechselnd nass und trocken	XC 4	C 25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD 1	C 30/37*
nass, selten trocken	XD 2	C 35/45*
wechselnd nass und trocken	XD 3	C 35/45*
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS 1	C 30/37*
unter Wasser	XS 2	C 35/45*
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS 3	C 35/45*

* Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF 1	C 25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF 2	C 35/45 C 25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF 3	C 35/45 C 25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF 4	C 30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemische Angriffe (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA 1	C 25/30
chemisch mäßig angreifend	XA 2	C 35/45*
chemisch stark angreifend	XA 3	C 35/45*
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM 1	C 30/37* C 35/45*
starker Verschleiß	XM 2	C 30/37* Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM 3	C 35/45* Hartstoffe nach DIN 1100

* Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

* Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere natürlich mit ein.

Tabelle 3: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist (feucht)
WA	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist und zusätzlich häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist (feucht + Alkalizufuhr von außen)
WS	Beton der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung)

Tabelle 4: Betonsortenschlüssel

Größtkorn	
1	4 mm
2	8 mm
3	16 mm
4	22 mm
5	32 mm
Zementarten	
0	CEM II/A-LL 32,5R Portlandkalksteinzement
1	CEM II/A-M(S-LL) 42,5R Portlandkompositzement
Zusatzstoffe	
0	ohne FA (Flugasche)
2	mit FA (Flugasche)
Zusatzmittel	
A	BV (Betonverflüssiger)
B	VZ (Verzögerer)
E	FM (Fließmittel)
G	LP (Luftporenbildner)
Beispiel für Sortennummer	
3 2 0 2 5 A ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ mit Flugasche 16 mm Größtkörnung interne Nummer CEM II/A-LL 32,5R Zusatzmittel (BV)	

Tabelle 5: Konsistenzklasse

Konsistenz	Ausbreitmaß in cm	Verdichtungsmaß
sehr steif		C 0 ≥ 1,46
steif	F 1 ≤ 34	C 1 1,45 bis 1,26
plastisch	F 2 35 bis 41	C 2 1,25 bis 1,11
weich	F 3 42 bis 48	C 3 1,10 bis 1,04
sehr weich	F 4 • 49 bis 55	
fließfähig	F 5 • 56 bis 62	
sehr fließfähig*	F 6 • ≥ 63	

• mit Fließmitteln herzustellen

* bei Ausbreitmaß > 700 mm ist die Richtlinie des DAfStb "Selbstverdichtender Beton" zu beachten.

Und so geht es – ganz einfach in vier Schritten

Bestellen Sie mindestens 1 Tag vor Lieferung



1. Wählen Sie die Expositionsklassen aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine für Bewehrung (Tabelle 1).

Wählen Sie danach die zutreffende(n) für Beton (Tabelle 2).

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (Zum Beispiel für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände).



2. Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen in den zuvor bestimmten Expositionsklassen (Tabelle 1 und 2). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedlichen Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.



3. Legen Sie die Konsistenz fest!

Lesen Sie die Konsistenz in Tabelle 5 ab.



4. Wählen Sie das Größtkorn!

Bestellen Sie!

Nehmen Sie zu Betontechnologischen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonflächen die Beratung unseres Transportbetonunternehmens in Anspruch.

Der Besteller ist verantwortlich für Auswahl und Betongüte gemäß den DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die nicht genannt wurden.

Alle Betonsorten können mit allen zulässigen Zementarten geliefert werden (siehe Erläuterung). Spezialbetone auf Anfrage.

Bestellungen bitten wir in: Werk I, Haus, Tel. (0 86 87) 3 33 - Werk II, Kastl, Tel. (0 86 79) 20 54

Bei Bestellungen stets angeben:

- 1. Betonsorten-Nummer, 2. Betonfestigkeitsklasse, 3. Expositionsklasse, 4. Größtkorn, Konsistenz**
- 5. Liefertermin - genaue Menge**

Entladezeit

Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m³ beträgt 5 Minuten. Plus 15 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit je angefangener Minute. € 1,20/min.

Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.

Verweigerung der Annahme: Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.

Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir an Fracht in Regie oder pro cbm € **22,50**.

Beratung und Betonprüfungen: Beratungen erfolgen durch unsere Fachkräfte kostenlos und unverbindlich.

Betonprüfungen werden nach Selbstkosten bzw. den Gebühren amtlicher Prüfanstalten berechnet.

Bei Probeentnahme durch den Käufer ist einer unserer technischen Angestellten hinzuzuziehen.

Wintersaisonzuschlag: In der Zeit vom 15. November bis 15. März berechnen wir einen Zuschlag von € 6,00 pro cbm Beton.

Temperaturzuschläge: Wir produzieren den Beton unter den bei uns herrschenden Umgebungsbedingungen. Sollten es diese Bedingungen ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht ermöglichen, Beton nach den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern. Verlangt aber der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, erfolgt diese ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton sowie das Erwärmen von Beton bei extremen Außentemperaturen.

Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet!

BETONZUSATZMITTEL:

Betonzusätze erfolgen nach Ermessen des Lieferanten (witterungsbedingt)

Die Preise für ein Erzeugnis nach unserer Wahl betragen:

■ **Verzögerer**

€ 1,80 (pro Std. Verzögerungszeit und cbm)

Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

■ **BV-Mittel**

€ 3,60/m³

■ **LP-Mittel**

€ 4,50/m³

■ **Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone**

um eine Konsistenzstufe € 5,50 pro cbm

um zwei Konsistenzstufen € 9,50 pro cbm

■ **Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln**

€ 3,50 pro cbm

Außerdem erlischt dadurch unsere Gewährleistung.

■ **Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern – Kunststofffasern**

€ 3,50 pro cbm

Außerdem erlischt dadurch unsere Gewährleistung.

Veränderungen der Konsistenz des Betons durch **zusätzliche Wasserzugabe** auf der Baustelle ist **unzulässig und entbindet den Lieferer von jeglicher Gewährleistung**.

Wir bemühen uns, den zugesagten Liefertermin einzuhalten, können jedoch keine Haftung bei Nichteinhaltung oder Schadensersatzansprüche übernehmen.

Unsere Zusatzstoffe sind Körnungen nach EN 12620 für alle Betonfestigkeitsklassen geeignet. Sieblinie im Bereich A/B.

Für gefahrlose Zufahrtsstraßen auf der Baustelle für das Betonfahrzeug sorgt und haftet der Kunde.

Einen geeigneten Platz auf der Baustelle zur Reinigung des Betonmischers nach dem Entleeren muss zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die Entsorgung von Restbeton unsererseits erfolgen muß, berechnen wir pro Reinigungsvorgang € 65,00. (Mindestpauschale)

Güteüberwachung des Betons erfolgt sowohl im eigenen Betonlabor als auch auf Grund eines Überwachungsvertrages durch den Güteschutzverband Land Bayern.

Nachbehandlung und Schutz bis 50 % der Festigkeit

Verhältnis der Druckfestigkeit nach $r = 2$ Tagen / 28 Tagen

Zahlungen: 2% Skonto innerhalb 10 Tagen · 3% Skonto bei Banklastschrift · 30 Tage netto Kasse, Skonto jeweils auf Warenwert

Energiekostenzuschlag:

Bei weiterhin steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese in Form eines Energiekostenzuschlags weiterzugeben.

Strompreis + Dieselpreis + Mineralölpreisbasis: Mittelwert 4. Quartal 2016.

Erhebung Mautzuschlag:

Bei Zufuhr auf Baustellen, berechnen wir 1,95 €/m³ netto.

Streckenbezogene Maut, über 24 km einfache Fahrstrecke, wird gesondert berechnet.

Mindermengenzuschläge werden berechnet, wenn ein Fahrzeug mit weniger als 3 cbm zur Baustelle fahren muss. Für den fehlenden cbm werden 22,00 € berechnet.

Arbeitszeit: Für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Zuschlag erhoben.

Dieser beträgt: Montag – Freitag zwischen 18 und 22 Uhr und Samstag zwischen 7 und 12 Uhr € 13,00/m³. Mindestbestellmenge 30 m³.

Nacht- und Feiertagszuschlag nach Vereinbarung

Die Preise für Pumparbeiten und Stundensätze sind Nettopreise ohne Abzug.

Für gefahrlose Zufahrtsstraßen auf der Baustelle ist der Besteller verantwortlich.

Einsatzbedingungen

Material ist weiterhin sorgfältig vor Einbau auf Mängelfreiheit zu prüfen. Diese Obliegenheit ergibt sich auch aus dem geltenden §377 HGB.

Verstoß gegen Obliegenheit führt zum Ausschluss von Ansprüchen.

Eine Restbetonablage bzw. Auswaschmöglichkeit für Betonpumpe und Betonmischer auf der Baustelle muss bereitgestellt werden.

Wenn die Entsorgung unsererseits erfolgt, berechnen wir pro Reinigungsvorgang € 65,00 (Mindestpauschale).

Für Entsorgung von Restbeton in unserer Recycling-Anlage berechnen wir € 20,00 je to Beton.

Für Schäden und Kosten, die durch höhere Gewalt, Betriebsstörung oder verspätete Ankunft an der Baustelle entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Wir sind jedoch bemüht, die zugesagten Termine einzuhalten.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig.

Es gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Allgemeines

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1. Angebot

- (1) Die von uns dem Käufer gegenüber abgegebenen Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die richtige Auswahl der Betongüte ist allein der Käufer verantwortlich.
- (2) Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, soweit sie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehen.

2. Lieferung und Abnahme

- (1) Die Möglichkeit zu liefern ist in jedem Fall vorhanden. Gewünschte oder angegebene Lieferfristen und Liefertermine werden tunlichst eingehalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns vor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; bei deren nachträglicher Änderung trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns – unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzanspruchs des Käufers –, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und andere unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In jedem Fall ist dem Käufer unverzüglich der Hinderungsgrund mitzuteilen, ohne dass ihm durch Untertun solcher Unterrichtung Ersatzansprüche entstehen.
- (3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Spätestens durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt unser Lieferverzeichnis als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst schwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang des Transportbetons geht bei Transport mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu fahren.

4. Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, dass Betone unseres Lieferzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, wir hätten dies schriftlich vereinbart.
- (2) Erklärungen des Verkäufers im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen des Verkäufers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
- (3) Mängel sind fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Sichtbare Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Menge sind sofort bei Abnahme des Betons zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Unsichtbare Mängel sind bis zum achten Tag nach Abnahme zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu autorisiert Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
- (4) Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer unseren Beton mit Zusätzen, Wasser oder Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder vermengt oder sonst verändert ändert.
- (5) Wegen eines Mangels, den wir nach Absatz 1 zu vertreten haben, kann der Käufer nach unserer Wahl Lieferung mangelfreien Betons oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Rücktritt oder auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens aus der mangelhaften Lieferung, stehen dem Käufer nicht zu.
- (6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (7) Die Verjährungsfristen nach Absatz 6 gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des vorstehenden Absatzes 6 Satz 1.
- (8) Die Verjährungsfristen nach den beiden vorstehenden Absätzen 6 und 7 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen übernommen hat. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der im vorherigen Absatz genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (9) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (10) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (11) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

- (1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Ziffer 2.

6. Sicherungsrechte

- (1) Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftiger entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, unser Eigentum. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des

Liefergegenstands zu verlangen und/ oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

- (1) Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstands liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsbereignen.
- (2) Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- (3) Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- (4) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftiger entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle auch künftiger entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Sofern es dadurch zu einer Überschreitung unserer Forderungen kommt, hat der Käufer ab Überschreiten einer Deckungsgrenze von 120 % des Nennwertes unserer Forderungen einen Freigabeanspruch. Wir werden dann unter angemessener Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen die Forderungen freigeben.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab.
- (6) Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nachverwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 5 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachverwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachverwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachverwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (8) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat von seiner Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (9) Der „Wert unseres Betons“ im Sinne von Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %.
- (10) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten in Absatz 1 aufgezählten Forderungen um 20 % übersteigt.
- (11) Der Käufer ist berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterzuveräußern. Hierbei tritt er uns alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt, jedoch behalten wir uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (12) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Es gelten jeweils die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste.
- (2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto zahlbar. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, wir eine negative Bonitätsauskunft über den Käufer erhalten, der Käufer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Wir selbst sind alsdann nach unserm Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen.
- (3) Mängeln des Käufers beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- (4) Überschreitet er das Zahlungsziel, so beanspruchen wir ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.
- (5) Skontierung setzt voraus, dass der Käufer unsere übrigen Forderungen restlos erfüllt hat, und darf erst nach Abzug von Rabatten, Transportkosten usw. erfolgen.
- (6) Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und speisenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.
- (7) Der Käufer wird mit Gegenansprüchen gleich welcher Art nicht aufrechnen, soweit die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Er ist aber damit einverstanden, dass wir schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Traunstein ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Änderungen des Vertrags – auch dieser Klausel – bedürfen der Schriftform. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Matthäus Oppacher & Sohn Frischbeton GmbH & Co. KG, HRA 282

Komplementär: Oppacher Beton Verwaltungs GmbH, HRB 17133

Sitz der Gesellschaft: Haus 11, OT Tengling, 83373 Taching

Gerichtsstand: Traunstein

Geschäftsführer: Hans Oppacher

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

IBAN: DE15 7105 2050 0000 0041 92, SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

UID.-Nr.: DE 131 548804